



STADTGEMEINDE VILS

TIROL

Aktenzeichen: **811-0/1/20**

Kanalordnung der Stadtgemeinde Vils

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind Öffentliche Verkehrsflächen: Grundstücke die öffentliche Verkehrsflächen bzw. öffentliche Straßen sind und Privatgrundstücke der Stadtgemeinde Vils die aufgrund ihrer bautechnischen Gegebenheiten als Verkehrsfläche benutzt werden können und von der Allgemeinheit auch als solche tatsächlich genutzt werden.

§ 2

Anschlussbereich

Für die öffentliche Kanalisation der Stadtgemeinde Vils wird der Anschlussbereich für Abwasser in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messendem Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Metern festgesetzt wird.

§ 3

Anschlusspflicht

Im gesamten Anschlussbereich besteht für alle Objekte Anschlusspflicht für Abwasser. Diese Anschlusspflicht besteht auch für den Fall, dass das Niveau des Sammelkanals höher liegt als jenes der privaten Entwässerungsanlage.

§ 4

Art und Lage der Trennstelle

- (1) Als Trennstelle gilt eine gedachte Schnittfläche zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschluss- oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisationsanlage.
- (2) Die Herstellung des Anschlusskanals zwischen öffentlicher Kanalisationsanlage und dem unmittelbar angrenzenden, zu erschließenden privaten Grundstück bis zur Trennstelle erfolgt auf möglichst kurzem Wege durch die Stadtgemeinde Vils und auch auf deren Kosten.
- (3) Erfolgt die Einbindung des Anschlusskanals an den Sammelkanal direkt auf eine Haltung, so ist im unmittelbaren Grenzbereich zwischen dem zu erschließenden Grundstück und dem Grundstück in dem der öffentliche Sammelkanal verläuft eine technische Möglichkeit für Wartungs- und Reinigungsarbeiten vorzusehen (z.B. Schacht, Putzstück).
- (4) Die Lage und Art der Trennstelle werden wie folgt festgelegt:
 1. Verläuft der öffentliche Sammelkanal auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, so befindet sich die Trennstelle an der Grundstücksgrenze zwischen dem Grundstück in dem der öffentliche Sammelkanal verläuft und dem unmittelbar angrenzenden, zu erschließenden privaten Grundstück.
 2. Grenzt ein zu erschließendes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche in welcher ein öffentlicher Sammelkanal verläuft, so befindet sich die Trennstelle an der Grundstücksgrenze zwischen der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche in welcher ein öffentlicher Sammelkanal verläuft und dem unmittelbar an diese öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden, zum erschließenden privaten Grundstück nächstgelegenen privaten Grundstück (Vorderlieger), für welches ein Anschlusskanal gemäß Abs. 2 hergestellt werden kann.
 3. Verläuft der öffentliche Sammelkanal, an welchen angeschlossen werden soll, in einem privaten Grundstück, so liegt die Trennstelle an der Außenwand des Sammelkanals (Rohr bzw. Schacht). Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.
 4. Grenzen Gebäude unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welchem ein Sammelkanal verläuft, so befindet sich die Trennstelle unmittelbar an der Außenseite der Kellermauer. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Sind weiters Regenrohranschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet, so befindet sich die Trennstelle für diese Regenrohranschlusskanäle beim Aufstandsbogen.
 5. Erfolgt eine Einleitung von anfallenden Niederschlagswasser gemäß § 5 Abs. 1 in den Regenwasserkanal einer vorhandenen öffentlichen Trennkanalisationsanlage, so sind Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

6. Bauliche Änderungen an bestehenden Anschlusskanälen sind bei der Stadtgemeinde Vils zu beantragen und erfolgen auf Kosten der Grundstückseigentümer.

§ 5 Niederschlagswasser

- (1) Anfallende Niederschlagswässer sind entweder in den Regenwasserkanal einer bestehenden Trennkanalisation einzuleiten oder sind auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Diese Versickerung ist entsprechend dem Stand der Technik durchzuführen und muss schadlos für Anrainer und Unterlieger erfolgen.
- (2) Im Falle, dass eine Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück nachweislich nicht oder nur teilweise möglich ist, kann bei der Stadtgemeinde Vils und dem Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung - Pfronten die Einleitung von Niederschlagswässern in die Mischwasserkanalisation beantragt werden.
- (3) Bei einer Einleitung von Niederschlagswässern in einen Regenwasserkanal einer bestehenden Trennkanalisation findet §4 sinngemäß Anwendung.

§ 6 Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisationsanlage und für die laufenden Abwasserentsorgung sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Stadtgemeinde Vils Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasser- und Kanalgebührenordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Stadtgemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Stadtgemeinde Vils, am 15. Mai 2020

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Manfred Immler

Angeschlagen am: 15.05.2020
Abgenommen am: 02.06.2020

Verordnungsprüfung Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

Zur Kenntnis genommen am 03. Juni 2020, IIIa1-W-30.156